



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 27

21. Juli 2022

15. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 21. Juli 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie der §§ 32 a und 32 b LHG in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juli 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG und der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 5. Mai 2020 am 21.07.2022 die nachfolgende 15. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 21. Juli 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 14. Änderungsordnung vom 25. August 2021

Allgemeine Änderungen

1. Der bisherige § 14 „Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien“ wird durch die folgenden Paragraphen ersetzt:

„§ 14 a Online-Prüfungen

- (1) Unter Online-Prüfungen werden sowohl elektronische Präsenz- als auch Teleprüfungen mit oder ohne (Video-)Aufsicht verstanden. Online-Prüfungen in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Der Einsatz der elektronischen

Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des bzw. der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt.

- (2) In der Anlage 2 sind für den jeweiligen Studiengang Modulprüfungsleistungen
1. entweder explizit in der Form von Online-Prüfungen aufgeführt
 2. oder dort genannte Modulprüfungsleistungen in der Form von Präsenzprüfungen können auch in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern:
 - 2.1 die Art der Modulprüfungsleistung ansonsten unverändert bleibt (z. B.: Klausur als Online-Klausur, nicht aber als mündliche Online-Prüfung),
 - 2.2 die in der jeweiligen Modulbeschreibung genannte Dauer der Modulprüfung und die Vorbereitungszeit bzw. die Erstellungszeit unter Berücksichtigung von Abs. 5 ansonsten unverändert bleiben.

Im Falle von Nr. 2:

1. bedarf es einer entsprechenden Entscheidung der bzw. des Modulverantwortlichen,
 2. gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Studienleistungen nach § 5 können nach Maßgabe der Lehrenden online durchgeführt werden; die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (4) Mündliche Abschlussprüfungen nach § 16 können im begründeten Ausnahmefall aufgrund einer Entscheidung der jeweiligen Studiengangsleitung in der Form von Online-Prüfungen durchgeführt werden, sofern hierfür spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin das schriftliche Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorliegt. Es besteht kein Anspruch von Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen in der Form von Online-Prüfungen, es sei denn die Durchführung als Präsenzprüfung würde eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Die Abs. 1, 2 und 5 gelten ansonsten entsprechend.
- (5) Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

§ 14 b

Besondere Regelungen für die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel durch Prüferinnen und Prüfer gemäß § 8 durchgeführt. Mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
- (2) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und

Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,

- c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 3 und 4 sowie § 14 d,
- d) den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
- e) gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden,

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

- (3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer des Personalausweises bzw. des Passes) können abgedeckt werden.
- (4) Soweit dies für die Prüfungsform erforderlich ist, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zur Unterbindung von Täuschungshandlungen zu aktivieren. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten an einem Prüfungsort außerhalb der Hochschule oder von Prüfungszentren durchgeführt wird, sofern die Hochschule dies vorsieht (z. B. im Falle von Quarantäne).
- (6) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 14 c

Regelungen für die Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 14 b Abs. 3 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 b Abs. 4.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
- (3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten sowohl durch Prüferinnen bzw. Prüfer als auch durch Kandidatinnen und Kandidaten oder Dritte unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen in § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 5 Satz 1 und 2 zu Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.
- (4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 - a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung notwendigen Maße beeinträchtigt,
 - b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 - c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 - d) nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.
- (5) Die Pädagogische Hochschule Freiburg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 14 d

Regelungen im Falle technischer Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet

und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden.

- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Abs. 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend.
- (3) Sofern die Ursache einer technischen Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass sie bzw. er die Prüfung nur noch in geeigneten Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder eines von dieser beauftragten Prüfungszentrums als Präsenzprüfung ablegen kann.“

2. In § 17 entfallen in Abs. 6 die Regelungen zur ECTS-Note.

3. In § 17 werden folgende Regelungen in Abs. 6 neu eingefügt:

„Wird im Studium eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ gemäß § 10 Abs. 4 nicht erteilt werden.“

4. In § 27 Abs. 4 Satz 2 erhält der erste Teilsatz folgende Fassung (Änderung unterstrichen):

„Im Diploma Supplement wird ergänzend zur Gesamtnote die ECTS-Notenverteilung aufgeführt.“

Änderungen Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*

5. In der Anlage 2.8 werden bei den Angaben zum 6. Semester bei Modul M6/1 folgende Änderungen vorgenommen:

a. Die Angabe in der Spalte „Veranstaltung“ wird geändert wie folgt (Änderungen unterstrichen):

„Die Studierenden wählen gesundheitspädagogisch-interdisziplinäre Veranstaltungen im Umfang von 3 oder 6 ECTS-Punkten aus dem Studienangebot des Studiengangs oder entsprechende vertiefende Veranstaltungen im Umfang von 3 oder 6 ECTS-Punkten der am Studiengang beteiligten Disziplinen aus Bachelorstudiengängen der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder aus Bachelorstudiengängen anderer wissenschaftlicher Hochschulen aus.“

b. Die Modulprüfungsform wird geändert von „Lerntagebuch (unbenotet)“ zu „Lernwegsreflexion (unbenotet) z. B. 1. in Form einer Gruppenpräsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und Feedback oder 2. in Form eines kommentierten Lerntagebuchs“.

Änderungen Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

6. Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* erhält eine neue Fassung für Studierende, die ein Studium im Studiengang ab Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Die neue Fassung wird in Teil II der Studien- und Prüfungsordnung unter Punkt 14 eingefügt. Diese Fassung lautet:

„14. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* [Studienaufnahme in das erste Fachsemester erstmalig zum WS 2022/2023]

§ 64

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* vermittelt die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der fächerübergreifenden wissenschaftlichen und frühpädagogischen Beschäftigung mit Fragen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren (mit dem Schwerpunkt auf 3 bis 6 Jahre):

1. Fachliche Kompetenzen

1. Besitz eines breiten und vernetzten kindheitspädagogischen und entwicklungspsychologischen Theorie- und Methodenwissens sowie erziehungswissenschaftlichen und soziologischen Grundwissens und Fähigkeit, dieses bei der Beschreibung, Bewertung und Begleitung von Prozessen kindlicher Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung familialer und weiterer sozialer Bezüge reflektiert anzuwenden,
2. Kenntnis der historischen und aktuellen Entwicklungen ausgewählter kindheitspädagogischer Berufsfelder, Institutionen und Netzwerke und Kenntnis von deren grundlegenden politischen, rechtlichen und fachlich-normativen Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und der konzeptionellen Ansätze,
3. Kenntnis grundlegender didaktischer Modelle der Frühpädagogik und Fähigkeit, diese in aktuelle kindheitspädagogische Fachdiskurse einzuordnen,
4. Besitz eines grundlegenden diagnostischen Verständnisses zur Bestimmung kindlicher Entwicklungsstände,
5. Fähigkeit, Möglichkeiten und Grenzen von Bildungs- und Förderangeboten auf der Grundlage diagnostischer Ergebnisse und unter Berücksichtigung einer systemischen Perspektive auf die kindliche Entwicklung zu bestimmen,
6. Besitz grundlegenden Wissens über gesellschaftliche Dimensionen von Heterogenität und Kenntnis von Konzepten der Inklusion zum Umgang mit Vielfalt entlang unterschiedlicher Bereiche (Alter, Geschlecht, Bildung, soziale Lage, Religion, Kultur etc.),
7. Kenntnis grundlegender Theorien, Konzepte und Methoden früher sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher, ästhetischer und religiöser Bildung und Fähigkeit, diese einzuordnen und zu bewerten,

8. Kenntnis grundlegender Theorien und Methoden zu Organisation und Management in kindheitspädagogischen Berufsfeldern, insbesondere zur Qualitäts-, Team- und Netzwerkentwicklung.

2. Fachpraktische Kompetenzen

1. Fähigkeit, individuelle Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern zu erfassen, zu fördern, zu begleiten und zu evaluieren,
2. Fähigkeit, geeignete Methoden zur gezielten Begleitung, Unterstützung und Förderung individueller Bildungs- und Lernprozesse diagnosegestützt auszuwählen und fall- und gruppenbezogen umzusetzen,
3. Fähigkeit, Erziehungs- und Bildungssituationen didaktisch so zu gestalten, dass die Kinder in ihren sprachlichen und ästhetischen Ausdrucksformen, in ihrer Erschließung der Welt sowie in der Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten gefördert und gestärkt werden,
4. Fähigkeit, die (Selbst-)Bildungsprozesse von Kindern und deren Fähigkeit zum selbständigen Kompetenzerwerb zu unterstützen und Kinder damit in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und zu stärken,
5. Fähigkeit, verschiedene Methoden und Formen der Elternpartizipation sowie der Kooperation im Sozialraum praktisch umzusetzen und zu evaluieren,
6. Kenntnis zentraler Konzepte und Methoden zur Gestaltung von Übergängen und Fähigkeit, Übergangssituationen unter Einbezug aller Beteiligten zu gestalten,
7. Fähigkeit, die Vielfalt kindlicher und familiärer Lebenswelten bei der Gestaltung von Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangeboten inhaltlich und methodisch zu berücksichtigen,
8. Fähigkeit, die Qualität kindheitspädagogischer Einrichtungen und Konzepte zu analysieren und im Verbund mit allen Beteiligten zu adaptieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln,
9. Fähigkeit, das eigene pädagogische Handeln nachvollziehbar zu dokumentieren, theoriegeleitet zu evaluieren, evidenzbasiert zu gestalten und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln.

3. Methodische Kompetenzen

1. Beherrschung grundlegender Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Kenntnis ihrer Bedeutung,
2. Kenntnis verschiedener qualitative und quantitative empirische Forschungsmethoden und Fähigkeit, ausgewählte Methoden auf einfache Untersuchungsfragen selbst anzuwenden und die Ergebnisse in Bezug zur pädagogischen Praxis zu setzen,
3. Fähigkeit, Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse kindheitspädagogischer Forschung kritisch zu rezipieren und mit pädagogischem Handeln in Beziehung zu setzen,
4. Fähigkeit, Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse in ihren Aufgabenbereichen und Berufsfeldern adressatengerecht

in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form zu präsentieren und an Fachdiskursen teilzunehmen,

5. Besitz grundlegender methodischer Kompetenzen zur Umsetzung des theoretischen und didaktischen Wissens in pädagogischen Handlungskontexten,
6. Beherrschung grundlegender Methoden der Gesprächsführung und Beratung und Fähigkeit, diese im Kontakt mit unterschiedlichen AdressatInnen von Kindertageseinrichtungen oder von Einrichtungen der Beratung, Weiterbildung und Administration angemessen anzuwenden.

4. Selbst- und Sozialkompetenzen

1. Fähigkeit, das eigene fachwissenschaftliche und berufspraktische Wissen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen und im Sinne eines lebenslangen Lernens selbständig zu reflektieren, zu erweitern und zu vertiefen,
 2. Fähigkeit, tragfähige Beziehungen zu Kindern, deren Bezugspersonen sowie zu Kolleginnen und Kollegen auf der Basis empathischer Interaktionen, Verhaltensweisen und systemischer Betrachtungsweisen herzustellen, zu reflektieren, zu gestalten und aufrecht zu erhalten,
 3. Reflexions-, Kritik- und Konfliktfähigkeit, auch in Bezug auf Zusammenhänge zwischen der eigenen Bildungsbiographie und dem eigenen pädagogischen Handeln,
 4. Fähigkeit, die eigenen normativ-ethischen Wertorientierungen und -haltungen auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen in ihrem Berufsfeld zu reflektieren und zum Aufbau eines beruflichen Selbstverständnisses sowie einer demokratischen Wertorientierung zu nutzen,
 5. Fähigkeit, alleine und im multiprofessionellen Team zu arbeiten und eigene und kollegiale Arbeitsprozesse gezielt zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* in 20 Modulen mit drei curricular integrierten Praktika (vgl. Anlage 2.10). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* beinhaltet das Studium der sechs in § 66 Abs. 3 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden zumeist interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 65

Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter oder als Jugend- und Heimerzieherin bzw. Jugend- und Heimerzieher erworben

wurden, können für die in Anlage 3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.

- (2) Eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Bereich als in Abs. 1 aufgeführt, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, kann nach Einzelfallprüfung ebenfalls für die in Anlage 3.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) Bei Vorlage geeigneter Nachweise kann eine einschlägige Tätigkeit in einem der Bereiche gemäß Abs. 1, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, auf das Orientierungspraktikum im Modul *Kindheit im Blick der Pädagogik* angerechnet werden, sofern diese Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde.
- (4) Die über die in Anlage 3.1 aufgeführten Module zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten können auch in Form von Weiterbildungen erworben werden. Diese Weiterbildungen können in Kooperation mit anderen Trägern erfolgen, müssen aber durch die Pädagogische Hochschule Freiburg zertifiziert sein. Die Weiterbildungen müssen mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser zertifizierten Weiterbildungen werden diese für das Studium angerechnet.
- (5) § 26 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte gemäß § 26 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 66

Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 210 ECTS-Punkte, es können davon bis zu 60 ECTS-Punkte gemäß § 65 Abs. 1 für außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen die Bachelorarbeit.

(3) Das Bachelorstudium gliedert sich in sechs Studienbereiche:

1. *Professionsbezogenes Wissen und Können;*
2. *Kindheitspädagogische Bildungsbereiche;*
3. *Entwicklungspsychologie und Kindheitspädagogik;*
4. *Praxis der Kindheitspädagogik;*
5. *Studium generale;*
6. *Studienabschluss.*

Die Anordnung der einzelnen Module der verschiedenen Studienbereiche ergibt sich aus Anlage 1.10.

- (4) Im Studiengang ist im ersten, vierten und fünften Semester jeweils ein mehrwöchiges betreutes Praktikum vorgesehen. Das Orientierungspraktikum im ersten Semester vermittelt erste professionsbezogene Praxiserfahrungen, die durch Beobachtungsaufgaben systematisiert werden. Das dreimonatige Praktikum im vierten Semester ist nach Möglichkeit im Ausland oder in einer fröhpädagogischen Einrichtung mit deutlichem transkulturellen Bezug zu erbringen und ist mit einem angeleiteten Themenprojekt verknüpft. Das Professionalisierungspraktikum im fünften Semester zielt mithilfe diagnostischer Aufgabenstellungen auf eine professionsbezogene Theorie-Praxis-Reflexion. Durch Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Methodik und zu Forschungsmethoden soll außerdem die Ausbildung einer evidenzbasierten Handlungsorientierung gefördert werden.
- (5) Die mit den drei Praktika verbundenen Qualifikationsziele, der Umfang der Praktika, die Praktikumsbetreuung und die zugehörigen Modulprüfungsleistungen sind in den Beschreibungen zu den Modulen *Kindheit im Blick der Pädagogik*, *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive* sowie *Grundlagen der Diagnostik* im Modulhandbuch aufgeführt. Angaben zur Organisation und zur Auswahl bzw. Anerkennung von Praxisstellen sind in spezifischen Handreichungen dokumentiert.
- (6) Für ein Auslandsstudium eignen sich besonders das dritte und vierte Semester. Die Hochschule und die Studiengangsleitung unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (7) Mehrere Module zielen auf unterschiedliche kindheitspädagogische Bildungsbereiche (wie Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik), enthalten fachliche Wahlbereiche oder bieten mit dem *Studium generale* die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften (z. B. Erziehungswissenschaft, Gesundheitspädagogik).

§ 67

Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad, Berufsbezeichnung

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 17 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.

- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. *Einführung in das Studium und Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik (Studieneingangsphase);*
 2. *Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive;*
 3. *Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik;*
 4. *Studium generale 1;*
 5. *Studium generale 2.*

Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.

- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:
1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet (vgl. Anlage 2.10);
 2. der Note für die Bachelorarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 70 %, Nr. 2 einen Anteil von 30 %.

- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B. A.“).
- (5) Alle Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* sind gemäß § 36 Abs. 6 LHG berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen.“

7. Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* enthält nach der neuen Fassung eine neue Anlage *Modulübersichtstabelle*. Diese wird in Anlage 1 *Modulübersichtstabellen* unter Punkt 1.10 eingefügt. Die Anlage erhält folgende Fassung (s. nächste Seite):

„Anlage 1.10 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*
(7-semesterig, Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2022/2023]

Sem.	Module				
1.	Einführung in Studium und Forschungsmethoden (Studieneingangsphase)		Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik	Kindheit im Blick der Pädagogik (inkl. Orientierungspraktikum)	
2.	Sprache als Schlüssel zur Welt	Diversität: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse		Entwicklungspsychologie	Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion
3.	Didaktische und methodische Konzepte der Kindheitspädagogik		Welterschließung und mathematische Erfahrungen		Methoden der empirischen Kindheitsforschung
4.	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive (Praxissemester)				
5.	Kooperation und Familienbildung		Grundlagen der Diagnostik (inkl. Professionalisierungspraktikum)	Inklusion	
6.	Qualitätsentwicklung und Führung in kindheitspädagogischen Institutionen		Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik		Studium generale 1
7.	Themenspezifische Vertiefung	Studium generale 2	Abschlussprüfung		

Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS zu erwerben)

Zeile = kleinste Zelle entspricht einem Modul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten

Studienbereiche	1	= Professionsbezogenes Wissen und Können
	2	= Kindheitspädagogische Bildungsbereiche (Ästhetik, Sprache, Welt, Mathematik)
	3	= Entwicklungspsychologie und Kindheitspädagogik
	4	= Praxis der Kindheitspädagogik
	5	= Studium generale
	6	= Studienabschluss

8. Der Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* enthält nach der neuen Fassung eine neue Anlage *Modultabelle*. Diese wird in Anlage 2 Modultabellen unter Punkt 2.10 eingefügt. Die Anlage erhält folgende Fassung (s. nächste Seiten):

„Anlage 2.10 Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

(7-semesterig; Studienbeginn zum Wintersemester) [ab WS 2022/2023]

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	Einführung in das Studium und die Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik (Studieneingangsphase) [F]	9	3	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten	V/S	2	30	60	Portfolio oder Klausur (unbenotet)
			3	Grundlagen kindheitspädagogischer Berufsfelder	S	2	30	60	
			3	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	60	
	Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik [U]	9	3	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	60	Klausur
			3	Einführung in die Soziologie	V	2	30	60	
			3	Einführung in die Entwicklungspsychologie	V	2	30	60	
	Kindheit im Blick der Pädagogik (inkl. Orientierungspraktikum) [U]	12	3	Einführung in die ästhetische Erfahrung und Forschung	S	2	30	60	Praktikumsnachweis und Beobachtungsbericht oder Klausur
			4	Beobachtung, Dokumentieren und Reflektieren kindlicher Bildungsprozesse (inkl. Praktikumsbegleitung)	S	2	30	90	
			5	Orientierungspraktikum	P	-	-	150	
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; RV = Ringvorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Pro = Projekt; Coll. = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Zuordnung der Module des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* im Hinblick auf die Zugangskriterien beim Masterstudiengang *Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (in Klammern sind die ECTS-Punktesummen aus den Modulen des Bachelorstudiengangs zugeordnet-ergänzt):

[F] = berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* (113 ECTS-Punkte)

[U] = Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* (67 ECTS-Punkte)

[BW] = *Bildungswissenschaften* (24 ECTS-Punkte)

[Apr] = *Abschlussprüfung* (6 ECTS-Punkte)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	Sprache als Schlüssel zur Welt [BW]	6	2	Erst- und Zweitspracherwerb	V	2	30	30	Fallanalyse	
			2	Sprachbildung in kindheitspädagogischen Institutionen	S	2	30	30		
			2	Kommunikation mit Kindern	Ü	1	15	45		
	Diversität: kulturelle, religiöse und gendersensible Bildungsprozesse [F]	12	4	Pädagogik der Vielfalt	V	2	30	90	Hausarbeit	
			4	Religiöse und philosophische Bildungsprozesse in einem heterogenen Bildungsumfeld	S	2	30	90		
			4	Diversität: Migration, Gender und Interreligiosität	S	2	30	90		
	Entwicklungspsychologie [U]	6	3	Lernen und Entwicklung	S	2	30	60	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	
			3	Forschungsmethoden in der Entwicklungspsychologie	Ü	2	30	60		
	Grundlagen ästhetischen Handelns und fachdidaktische Reflexion [BW]	6	Wahlbereich (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):							Portfolio
			3	Kreative Bewegungsgestaltung	S	2	30	60		
			3	Konzeption künstlerisch-ästhetischer Bildungsprozesse	S	2	30	60		
			3	Musikalische Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60		
			3	Textile Gestaltungs- und Bildungsprozesse	S	2	30	60		
insgesamt 4 Module		30	10 zu belegende Veranstaltungen			19	285	615	4 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
3. WS	Didaktische und methodische Konzepte der Kindheitspädagogik [F]	12	5	Ansätze der Frühpädagogik	S	2	30	120	Hausarbeit oder Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung	
			4	Transitionen in der Kindheit	S	2	30	90		
			Wahlpflichtbereich <i>Didaktische und methodische Konzepte</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):							
			3	Didaktische und methodische Konzepte in der Krippenpädagogik (U3-Bereich)	S	2	30	60		
			3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Drei- bis Sechsjährigen (Ü3-Bereich)	S	2	30	60		
			3	Didaktische und methodische Konzepte in der Arbeit mit Sechs- bis Zehnjährigen	S	2	30	60		
	Welterschließung und mathematische Erfahrungen [BW]	12	4	Welterschließung	S	2	30	90	Portfolio oder Hausarbeit	
			4	Didaktik der Welterschließung	Ü	2	30	90		
			4	Mathematische Erfahrungen im Vorschulalter	S	2	30	90		
	Methoden der empirischen Kindheitsforschung [U]	6	2	Aktuelle Forschungsthemen der Kindheitspädagogik	V	2	30	30	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	
4			Anwendung grundlegender Forschungsmethoden	S	2	30	90			
insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen	
							900			

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	Kindheitspädagogik in internationaler Perspektive [F]	30	16	Berufspraxis international	P	-	-	480	Praktikumsnachweis und Praktikumsbericht (unbenotet)
			9	Planung und Durchführung kindheitspädagogischer Praxis- oder Forschungsprojekte	Pro	-	-	270	
			5	Praktikums- und Projektbegleitung	S	2	30	120	
insgesamt 1 Modul		30	2 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			2	30	870	1 Prüfung
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
5. WS	Kooperation mit Familien und Familienbildung [F]	12	4	Zusammenarbeit mit Familien und Familienbildung	V/S	2	30	90	Mündliche Gruppenprü- fung oder Prä- sentation oder Hausarbeit
			4	Kooperationsformen und sozialräumliche Bezüge	V/S	2	30	90	
			4	AdressatInnengerechte Kommunikation	S	2	30	90	
	Grundlagen der Diagnostik [U]	12	2,5	Entwicklung und Diagnose von Funktionsbereichen	S	2	30	45	Praktikums- nachweis und E-Portfolio
			8	Professionalisierungspraktikum	P	-	-	240	
			1,5	Praktikumsbegleitung	S	1	15	30	
	Inklusion [F]	6	1	Inklusion in der Kindheitspädagogik	V	1	15	15	Präsentation
			3	Inklusion: Modelle und Maßnahmen	S	2	30	60	
			2	Planung und Gestaltung von Inklusionsmaßnahmen	Ü	1	15	45	
	insgesamt 3 Module		30	8 zu belegende Veranstaltungen und 1 Praktikum			13	195	705
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
6. SoSe	Qualitätsentwicklung und Führung in kindheitspädagogischen Institutionen [F]	12	4	Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen	S	2	30	90	Hausarbeit		
			4	Führung in pädagogischen Institutionen	S	2	30	90			
		Wahlpflichtbereich (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):									
		4	Entwicklung der Qualität lernförderlicher Interaktionen	S	2	30	90				
		4	Konzeption von Evaluationsmaßnahmen in kindheitspädagogischen Berufsfeldern	S	2	30	90				
	Fragestellungen und Konzepte der Kindheitspädagogik [U]	12	2	Vorbereitung und Management der Bachelorarbeit	S	2	30	30	Exposé oder Posterpräsentation oder Projektbericht		
			4	Interdisziplinäre Konzepte von Kindheit	S/V	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
			6	Anwendung qualitativer Methoden in kindheitspädagogischer Forschung	S	2	30	150			
	Studium generale 1 [F]	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.			4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
insgesamt 3 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
7. WS	Themenspezifische Vertiefung [F]	8	Wahlpflichtbereich (2 von 7 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						Portfolio oder Essay oder Hausarbeit
			4	Interdisz. Handlungskonzepte ästhetisch-kultureller Bildung	S	2	30	90	
			4	Digitalisierung	S	2	30	90	
			4	Gesundheit	S	2	30	90	
			4	Resilienzförderung und Prävention	S	2	30	90	
			4	Soziale Ungleichheiten	S	2	30	90	
			4	Außerschulische Lernorte und Ganzttag	S	2	30	90	
			4	Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Beratung	S	2	30	90	
	Studium generale 2 [F]	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.		4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)
Abschlussprüfung [1]	16	4	Begleitung der Bachelorarbeit	S	2	30	90	-	
		12	Bachelorarbeit	Apr	-	-	360		
insgesamt 3 Module		30	4 zu belegende Veranstaltungen und Bachelorarbeit			10	150	750	2 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
Sem. Σ 1-7	insgesamt 20 Module	210	47 zu belegende Veranstaltungen, 3 Praktika und Bachelorarbeit	92	1.380	4.920	19 Prüfungen	
							6.300"	

¹ Von den 16 ECTS-Punkten des Moduls M7/3 sind von der Bachelorarbeit 6 Punkte [Apr] zugeordnet und die anderen 6 sowie die 4 Punkte der Begleitveranstaltung sind [U] zugeordnet.

9. In Anlage 3.1.1 „Module beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann“ ergeben sich folgende Änderungen:
- a. Absatz 1 Satz 1, Text in Klammer wird geändert in „ab Wintersemester 2022/2023“.
 - b. 1. Semester, erster Spiegelstrich, Modul M1/1 „Studieneingangsphase“ wird ersetzt durch „Einführung in das Studium und die Forschungsmethoden der Kindheitspädagogik (Studieneingangsphase)“; „12“ ECTS-Punkte wird ersetzt durch „9“.
 - c. 1. Semester, zweiter Spiegelstrich, Modul M1/2 „Grundlagen der ästhetischen Bildung“ wird ersetzt durch „Bildungswissenschaftliche Grundlagen der Kindheitspädagogik“; „6“ ECTS-Punkte wird ersetzt durch „9“.
 - d. 2. Semester, zweiter Spiegelstrich, Modul M2/2: „Diversity“ wird ersetzt durch „Diversität“.
10. Anlage 3.1.2 „Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik* bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 49“ entfällt komplett.

Übergreifend

11. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß der Ziffern 2 und 4 sind spätestens Anfang 2023 umzusetzen.
3. Die Änderungen unter der Ziffer 5 finden erstmals Anwendung bei den Studierenden des Bachelorstudiengangs *Gesundheitspädagogik*, die das Modul M6/1 noch nicht angetreten haben. Die anderen Studierenden absolvieren das Modul gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 14. Änderungsordnung vom 25. August 2021.
4. Die Änderungen unter den Ziffern 6 bis 10 gelten nur für Studierende im Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Freiburg, den 21. Juli 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg